

Staatssekretariat für Wirtschaft

Elektronisch an: [wh.sekretariat@seco.admin.ch](mailto:wh.sekretariat@seco.admin.ch)

30. Juni 2026

Michael Rudolf, Direktwahl +41 62 825 25 23, [michael.rudolf@strom.ch](mailto:michael.rudolf@strom.ch)

## **Stellungnahme zum Abkommen über Klimawandel, Handel und Nachhaltigkeit (Agreement on Climate Change, Trade and Sustainability, ACCTS)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt Ihnen für die Möglichkeit, zum Abkommen über Klimawandel, Handel und Nachhaltigkeit (ACCTS) Stellung nehmen zu können.

Als Branchendachverband der Elektrizitätsbranche begrüsst der VSE Massnahmen, welche den internationalen Handel mit klimafreundlichen Gütern und Dienstleistungen erleichtern, die Rechtssicherheit stärken und damit die Dekarbonisierung der Wirtschaft unterstützen.

Das Abkommen fördert den Handel mit Umweltgütern und den Import bzw. Export entsprechender Dienstleistungen durch höhere Rechtssicherheit. Für die Stromproduktion ist dies vor allem indirekt von Bedeutung. Der erläuternde Bericht nennt namentlich Photovoltaikzellen und statische Konverter unter den wichtigsten vom Abkommen betroffenen Importgütern der Schweiz. Dies hilft den Ausbau erneuerbarer Stromproduktion zu unterstützen. Auch sollen fossile Subventionen, die volkswirtschaftlich ineffizient sind, künftig begrenzt und damit Verzerrungen zulasten klimafreundlicher Technologien abgebaut werden.

Der VSE begrüsst weiter, dass Massnahmen im Rahmen einer schweren Mangellage resp. zur Absicherung gegen ausserordentliche Situationen wie kritische Versorgungsgpässe nach Landesversorgungs- (LVG) oder Stromversorgungsgesetz (StromVG) vom Abkommen ausgenommen werden. Davon betroffen ist insbesondere die thermische Reserve nach StromVG bestehend aus Reservekraftwerken, WKK-Anlagen und Notstromgruppen. Wichtig aus Sicht VSE ist zudem, dass diese Ausnahmen auch künftig beibehalten werden.

Nicht eindeutig erscheint uns, ob Notstromgruppen vom Abkommen erfasst oder ausgenommen sind. Anders als Reservekraftwerke und WKK-Anlagen wird dieser Sachverhalt in der Tabelle 1 der Erläuterungen nicht abgebildet bzw. es findet sich zu Notstromgruppen nur ein Verweis auf das Mineralölsteuergesetz. Die nach StromVG (Art. 8m der Vorlage Stromreserve) vorgesehenen Nachrüstungen von Notstromgruppen

könnten als Subvention für fossile Energien im Sinne des Abkommen gelten. Der VSE beantragt eine Klarstellung, ob Notstromgruppen bzw. die Nachrüstung von Notstromgruppen in die Verpflichtungsliste oder unter eine spezifische Ausnahme fallen.

Wichtig ist zudem die im Abkommen enthaltene Ausnahme nach Art. 4.6 Abs. 2 Bst. g. Diese erlaubt die Weiterführung oder Einführung von Subventionen für fossile Energien, sofern diese fossilen Energien im Rahmen des Übergangs zu erneuerbaren Energien notwendig sind, um die inländische Energieversorgung sicherzustellen. Sollte der Abschluss eines Stromabkommens Schweiz - EU, die Nutzung von Flexibilitäten und insbesondere der Ausbau der erneuerbaren Winterproduktion scheitern resp. nicht in ausreichendem Masse und nicht zeitgerecht erfolgen, sind u.a. Gaskraftwerke als Option offenzuhalten.

Abschliessend weist der VSE darauf hin, dass die unmittelbare praktische Wirkung des Abkommens für die Schweizer Elektrizitätswirtschaft vorerst begrenzt ist. Das ACCTS wurde bislang von Costa Rica, Island, Neuseeland und der Schweiz unterzeichnet und soll künftig durch den Beitritt weiterer Staaten wachsen. Zudem hat die Schweiz die relevanten Industriezölle bereits seit dem 1. Januar 2024 unilateral aufgehoben. Der direkte Zusatznutzen für die Schweizer Elektrizitätswirtschaft hängt daher wesentlich davon ab, ob weitere wirtschaftlich bedeutende Partnerstaaten dem Abkommen beitreten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

VSE / AES



Michael Frank  
Direktor



Nadine Brauchli  
Bereichsleiterin Energie